

NR. 1023 | 31. JULI 2014

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstvereinbarung zur Regelung der
Durchführung der arbeitsmedizinischen
Eignungsuntersuchung nach dem
berufsgenossenschaftlichen Grundsatz
G25 für die Beschäftigten der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 31.07.2014

**Dienstvereinbarung
zur Regelung der Durchführung der arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung
nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G25 für die Beschäftigten
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 31.07.2014

zwischen

dem Personalrat der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden

und

der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Kanzler

sowie zwischen

dem Personalrat der wissenschaftlich/künstlerischen Beschäftigten der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Vorsitzenden

und

der Ruhr-Universität Bochum, vertreten durch den Rektor

wird gemäß § 70 i. V. m. § 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 LPVG/NW folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten können erhebliche Gefahren und Belastungen nicht nur für die Tätigkeit ausübenden Beschäftigten, sondern auch für Dritte verbunden sein. Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten selbst und Dritte lassen sich wirksam vermeiden und vermindern, wenn die Beschäftigten für die Durchführung dieser Tätigkeiten geeignet sind. Die Beurteilung einer solchen Eignung kann nur im Rahmen verpflichtender arbeitsmedizinischer Eignungsuntersuchungen gewährleistet werden.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

Die Dienstvereinbarung regelt die Durchführung der arbeitsmedizinischen Eignungsuntersuchung nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G25 (Anlage 1) für Beschäftigte, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten an der RUB ausüben.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials die arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung gemäß dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ bei allen Beschäftigten verpflichtend durchgeführt wird, die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten mit erhöhten gesundheitlichen Risiken bzw. mit gesundheitlichen Risiken im Sinne des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G25 ausüben.

Für die Ruhr-Universität Bochum umfasst das folgende Personengruppen:

- Berufskraftfahrer (ggf. weitergehende Regelungen wegen Personenbeförderung, Gefahrgut etc.)
- Beschäftigte der Leitwarte,
- Beschäftigte, die kraftbetriebene Hubarbeitsbühnen bedienen,
- Beschäftigte, die Flurförderzeuge führen,

- Beschäftigte, die Krane (Hebezeuge, die mehr als zwei Bewegungsrichtungen ausführen) steuern.

§ 2 Untersuchungsinhalte

Der Umfang der Untersuchung richtet sich nach den Inhalten des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G25.

Hierzu zählen:

- tätigkeitsbezogene Anamnese,
- Erhebung des Ganzkörperstatus,
- Untersuchung der Seh- und Hörfähigkeit,
- Blut- und Urinuntersuchung.

§ 3 Häufigkeit der Untersuchung

Grundsätzlich ist eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen. Für Nachuntersuchungen gelten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und nach betriebsärztlichem Ermessen in der Regel die nachstehend genannten Fristen:

- bis zum vollendeten 40. Lebensjahr nach 60 Monaten,
- ab dem vollendeten 40. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr nach 36 Monaten,
- ab dem vollendeten 60. Lebensjahr nach 24 Monaten.

In folgenden Fällen kann es zu vorzeitigen Nachuntersuchungen kommen:

- nach längerer Arbeitsunfähigkeit (mehrwöchige Erkrankung) oder körperlicher Beeinträchtigung, die Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausübung der Tätigkeit geben könnte,
- nach ärztlichem Ermessen in Einzelfällen,
- auf Wunsch der/des Beschäftigten, die/der eine Gefährdung aus gesundheitlichen Gründen bei weiterer Ausübung der Tätigkeit vermutet,
- falls Hinweise auftreten, die aus anderen Gründen Anlass zu Bedenken gegen die weitere Ausführung dieser Tätigkeit geben.

Die Untersuchung wird vom arbeitsmedizinischen Dienst der RUB entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“ durchgeführt.

Die Untersuchung findet grundsätzlich während der Arbeitszeit statt.

§ 4 Ergebnismitteilung der Untersuchung

Befunde, die im Rahmen dieser Untersuchung erhoben werden, unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Allgemein erhält der Dienstherr vom betriebsärztlichen Dienst eine Aufstellung darüber, welche Beschäftigten zu welchem Zeitpunkt nach G25 untersucht wurden und wann die jeweilige Nachuntersuchung fällig ist.

Das Ergebnis der Untersuchung wird den Beschäftigten, wie auch dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt.

Die Bescheinigung enthält eine der folgenden Beurteilungen:

- gesundheitliche Eignung gegeben,
- gesundheitliche Eignung unter bestimmten Voraussetzungen gegeben,
- gesundheitliche Eignung vorübergehend nicht gegeben,
- gesundheitliche Eignung dauerhaft nicht gegeben.

Die Bescheinigung erhält für den Dienstherrn das Dezernat für Personalangelegenheiten bzw. für Beschäftigte der Medizin das Dezernat 7. Sollte eine gesundheitliche Eignung für die Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G25 unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend oder dauerhaft nicht gegeben sein, erfolgt seitens des Personaldezernats bzw. des Dez. 7 eine Mitteilung an den Vorgesetzten des Beschäftigten. Gesetzliche und tarifrechtliche Regelungen, insbesondere aber die Rechte des Personalrats, bleiben unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Eine Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Soweit einzelne Regelungen der Dienstvereinbarung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen nicht berührt.

§ 6 Vorschriften und Regeln

Gemäß § 3 1 BGV/GUV-V A1 hat die Dienststelle durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Abs. 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 BGV/GUV-V A1 erforderlich sind. Nach § 7 Abs. 2 BGV/GUV-V A1 darf der Arbeitgeber Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen. Nach § 7 ArbSchG ist er verpflichtet, u. a. die gesundheitliche Eignung der Versicherten vor Übertragung von Aufgaben festzustellen.

Bochum,

Für die Dienststelle:

Ruhr-Universität Bochum
Der Rektor

Prof. Dr. Elmar Weiler

Ruhr-Universität Bochum
Der Kanzler (m.d.W.d.G.b.)

Dr. Karl-Heinz Schloßer

Für die Personalräte:

Der Personalrat
Der Vorsitzende

Werner Schwarz

Der Personalrat der wissenschaftlich/
künstlerisch Beschäftigten
Der Vorsitzende

Dr. Michael Jost